

An die

- die Präsidien der Kirchenpflegen
 - die Leitungen der Pfarreien
- des Kantons Aargau

Aarau, 1. März 2022

Wahl beziehungsweise Wiederwahl der Pfarrer und Gemeindeleiter/-innen im Kanton Aargau für die Amtsperiode 2023-2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Jahr steht im Bistumskanton Aargau die Wiederwahl der Pfarrer beziehungsweise Gemeindeleiter/-innen an. Dazu gelangen wir von der Landeskirche Aargau und vom Bischofsvikariat St. Urs gemeinsam an Sie mit einigen Informationen, die im Vorfeld dieses Wahltermins zu beachten sind.

2006 verabschiedete Bischof Kurt Koch den Pastoralen Entwicklungsplan PEP unter dem Leitwort „Den Glauben ins Spiel bringen“. Neben dem Schwerpunkt der pastoralen Neuausrichtung begann ab 2007 die Errichtung von Pastoralräumen, von denen im Aargau im Moment 20 von vorgesehenen 24 errichtet sind.

Im Hinblick auf die Wahl beziehungsweise Wiederwahl 2022 bitten wir Sie, folgende drei Situationen zu unterscheiden:

1. Gewählte Pfarrer beziehungsweise Gemeindeleiter/-innen

Wo Pfarrer beziehungsweise Gemeindeleiter/-innen im Amt sind und ihren Dienst fortsetzen oder bis Ende 2022 dieses Amt antreten oder angetreten haben, wird in den Kirchgemeinden die Wiederwahl bzw. Wahl nach dem ordentlichen Verfahren durchgeführt. Die bestehenden Dienstverhältnisse werden erneuert.

2. Pfarradministratoren beziehungsweise Gemeindeleiter/-innen ad interim in nicht errichteten Pastoralräumen

In diesen Kirchgemeinden wird die Wahl als Pfarrer bzw. als Gemeindeleiter/-in bis zur Errichtung des Pastoralraumes aufgeschoben. Die bestehenden Anstellungsverhältnisse werden weitergeführt.

3. Spezialfälle

Priester, Diakone und Seelsorger/-innen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, werden wie bisher nicht mehr als Pfarrer bzw. als Gemeindeleiter/-innen gewählt. Sie können auch im Pensionsalter in einer Leitungsfunktion tätig bleiben, tun das dann aber in der Funktion des Pfarradministrators oder des Gemeindeleiters/der Gemeindeleiterin ad interim. Der Funktionswechsel führt zu einem neuen Arbeitsvertrag und zu einer neuen Missio. Beides sollte im Pensionsalter befristet sein. Über die Dauer der Befristung müssen sich Anstellungsbehörde und Bistum verständigen, damit die Laufzeiten übereinstimmen.

Dasselbe gilt für Pfarrer und Gemeindeleiter/-innen, die aufgrund der bevorstehenden Pensionierung oder aus anderen Gründen auf eine Wiederwahl verzichten. Auch hier führt der Funktionswechsel zu einem neuen Arbeitsvertrag und zu einer neuen Missio. Anders als bei den Pensionierten, gibt es hier keine Befristung.

Weiter ist zu beachten, dass Pfarrer bzw. Gemeindeleiter/-innen, die für mehrere Pfarreien ernannt bzw. beauftragt sind, von den je zuständigen Kirchgemeinden am gleichen Wahltermin zu wählen sind. Sollte sich im Vorfeld abzeichnen, dass in einer Kirchgemeinde oder in mehreren Kirchgemeinden die Wahl derselben Person nicht zu Stande kommt, ist das weitere Vorgehen rechtzeitig mit der betroffenen Person, aber auch mit dem Bischofsvikariat St. Urs und dem Generalsekretariat der Landeskirche abzusprechen.

Bei Unklarheiten bei der Einteilung in die drei Kategorien sowie bei anderen Fragen bieten das Bischofsvikariat St. Urs und das Generalsekretariat der Landeskirche gerne Unterstützung an.

Wir danken Ihnen für die umsichtige und korrekte Kommunikation in Ihrer Kirchgemeinde / Ihrer Pfarrei im Hinblick auf den Wahltermin im Herbst 2022.

Freundliche Grüsse



Luc Humbel
Kirchenratspräsident
Bischofsvikar



Valentine Koledoye
Bistumsregionalleitung St. Urs



Tatjana Disteli
Generalsekretärin